

Die Urkunde ist einseitig beschrieben.



Verhandelt

zu Berlin

am 23. November 1983

Vor dem unterzeichneten Notar

Wolfgang Prejawa

in Berlin 15, Uhlandstraße 167

erschienen heute - von Person bekannt -

1. der Steuerberater, Herr Wolfgang D. Kind, geb. am 10.02.1942, Westendallee 64 a, 1000 Berlin 19.
2. der Rechtsanwalt und Notar, Herr Dr. Kai Vinck, geschäftsansässig in 1000 Berlin 15, Uhlandstraße 173/174.

- 2 -

zu 1)
Der Erschienenene erklärte zunächst, daß er die nachstehenden Erklärungen nicht nur im eigenen Namen abgebe, sondern auch für

- 133
1. die Hausfrau, Frau Christiane W ü b b e n h o r s t
geb. Doering, geb. am 20.11.1932, Haareneschstraße 53,
2900 Oldenburg i.O.,
 2. den wissenschaftlichen Angestellten, Herrn Wilhelm
D o e r i n g , geb. am 31.03.1928, Haareneschstraße 53,
2900 Oldenburg i.O.,
 3. den Kaufmann, Herrn Bernhard D o e r i n g , geb. am 03.04.1930,
Innocentrastraße 2, 2000 Hamburg,
- aufgrund der in § 2 der Kaufvertragsverhandlung vom
26. August 1983 - UR.-Nr. 527/1983 des beurkundenden
Notars - erteilten Vollmacht -,
 4. den Kaufmann, Herrn Michael S c h r ö d e r , geb. am 13.01.1957,
Geitnerweg 16 c, 1000 Berlin 45,
- aufgrund der Vollmacht vom 09. August 1983 - UR.-Nr. 222/1983
des Notars Dr. Schultze-Zeu in Berlin -,
 5. den Rechtsanwalt und Notar, Prof. Dr. Wilhelm N o r d e m a n n ,
geschäftsansässig in 1000 Berlin 15, Uhlandstraße 173/174,
- er versprach insoweit notarielle Genehmigungserklärung
nachzureichen -.

Nunmehr erklärten die Erschienenen:

131

Fall, daß die Grundschuld zunächst nicht an allen in Abschnitt I. 1 aufgeführten Pfandobjekten zugeordnet wird, soll sie bereits mit der Eintragung an einem der Pfandobjekte als Einzelgrundschuld entstehen; wird an mehreren Pfandobjekten eingetragen, so entsteht sie insoweit als Gesamtgrundschuld.

Grundschuldkapitals samt Zinsen und sonstigen Nebenleistungen unterwirft sich der Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das Pfandobjekt, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig ist.

Werden nach § 1179 a BGB die Löschung vor- und gleichrangiger Rechte verlangt, wird sie durch die Urkunde im Namen des Eigentümers die zur Löschung notwendigen Urkunden (§ 1144 BGB) einzufordern. Der Gläubiger ist berechtigt, die Löschungsanträge für den Eigentümer zu stellen.

Die Urkunde ist bewirkt und beantragt, in das Grundbuch einzutragen:

1. mit dem in Ziffer I. 1 - 5 angegebenen Inhalt,

2. mit dem Inhalt der sofortigen Vollstreckung gem. II.

Die Urkunde ist

ausgestellt ferner, der Gläubigerin nach Eintragung der Grundschuld eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchs zu 1) und 2), Herr Prof. Dr. Nordemann u. Herr Schröder

als Gesamtschuldner

als Mitverpflichtete übernehmen als Gesamtschuldner die persönliche Haftung für die Zahlung der vereinbarten Grundschuld (Kapital, Nebenleistung, Zinsen) entspricht. Sie unterliegen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen. Die Gläubigerin ist berechtigt, sie aus dieser persönlichen Haftung schon vor der Eintragung der Grundschuld in das Grundbuch in Anspruch zu nehmen.

Die Urkunde ist von dieser Verhandlung zu erteilen:

1. als sofort vollstreckbare und eine einfache Ausfertigung;

2. als zur Eintragung der Grundschuld bestimmte Ausfertigung dieser Urkunde;

3. als Abschrift für die Mitverpflichteten je eine Abschrift.

Die Gläubigerin ist berechtigt, eine Ausfertigung dieser Urkunde für die Gläubigerin entgegenzunehmen.

Die Urkunde ist, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu...

Die Urkunde und ihres Vollzugs tragen die Erschienenen zu 1) und 2), Prof. Dr. Nordemann und Herr Schröder.

Die Urkunde ist im Gegenwert des Notars dem (r-n) Erschienenen vorgelesen, von ihm (r-nen) genehmigt und unterschrieben worden.

/

176

... / dem / den Erschienenen
... eigenhändig unterschrieben worden:

vorgelesen, von ~~der~~ / dem / den Beteiligten

O. Hirsch
Hirsch

M. ...
Notar

Ausfertigungen sind erteilt *)		
Nr.	Wem?	Der Notar

... anzugeben.

Kostenberechnung
 11 41,154 KostO
 M 5.900.000,--
 11 14 I. ... DM 8.925,--
 11 15 49 ...
 11 16 152 ... 45,--
 11 17 192 ... 10,--
 11 18 137 ff ...
 DM 8.980,--
 14 8 = 1.257,20
 zusammen DM 10.237,20

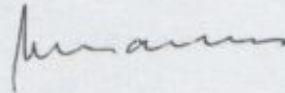
M. ..., Notar

Vorstehende Verhandlung, die mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt und der

Westdeutschen Landesbank
Friedrichstraße 1, 4400 Münster,

erteilt.

Berlin 25. November 1983



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. A. ...', positioned above the word 'Notar'.

Notar



A small, horizontal scribble consisting of several parallel diagonal lines.



A large, diagonal scribble consisting of many parallel lines, extending from the middle of the page towards the bottom right corner.



A vertical dashed line running along the right edge of the page.

137

Genehmigungserklärung

Der Unterzeichnete genehmigt hiermit alle Erklärungen, die der Steuerberater

Herr Wolfgang D. Kind, geb. am 10.02.1942,
Westendallee 64 a, 1000 Berlin 19

in der Urkunde vom 23. November 1983 (Urkundenrolle Nr. 699 1983) des Notars
Wolfgang Prejawa in Berlin

abgegeben hat mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ihm der Inhalt der genannten Urkunde in allen Teilen
bekannt ist.

Der vorgenannte Notar wird ermächtigt, diese Genehmigung den übrigen Beteiligten bekanntzugeben.

Der Geschäftswert dieser Erklärung beträgt DM 5.900.000,--.

Berlin, den 24. November 1983

Ich beglaubige vorstehende, vor mir vollzogene - ~~anerkannte~~ Unterschrift des

Rechtsanwalts- und Notars
Prof. Dr. Wilhelm Nordemann,
geschäftsansässig in 1000 Berlin 15,
Uhlandstraße 173/174

- von Person bekannt -

Berlin, den 24. November 1983

Kostenberechnung (§§ 141, 154 KostO)

Geschäftswert: DM	5.900.000,--	
Gebühr §§ 32, 38 II 1, 145 (5 10) . . .	DM	4.462,50
Gebühr § 58	DM	
Schreibauslagen §§ 136, 152	DM	8,--
Postgeb. u. sonst. Ausl. §§ 137, 152	DM	1,--
	DM	4.471,50
Umsatzsteuer (MwSt) 14. %	DM	626,01
insgesamt:	DM	<u>5.097,51</u>

gez. Prejawa

Notar



gez. Prejawa
Notar